99135014006000, 99135014006000

Unterhaltung weiterer Beratungsstellen Genehmigung

Heruntergeladen am 28.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/108515311/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135014006000, 99135014006000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltung weiterer Beratungsstellen Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beratungsstelle, Steuerberater, Nebenstelle, Filiale, Steuerberatergesellschaft, Zweigniederlassing
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Verlagerung eines Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.10.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__34.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__34.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__34.html
Teaser	Errichtung einer weiteren Beratungsstelle/Zweigniederlassung Steuerberater oder Steuerbevollächtigte
Volltext	Sterberater und Steuerbevollmächtigte können weitere Beratungsstellen unterhalten, soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Leiter der weiteren Beratungsstelle muss jeweils ein anderer Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt. Die für die berufliche Niederlassung zuständige Steuerberaterkammer kann auf Antrag eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. Liegt die weitere Beratungsstelle in einem anderen Kammerbezirk, ist vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die für die weitere Beratungsstelle zuständige Steuerberaterkammer zu hören. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig.
Erforderliche Unterlagen	formloser Antrag
Voraussetzungen	Antragsteller muss selbständige/r Steuerberater/in sein bzw. eine Steuerberatungsgesellschaft
Kosten	Gilt für weitere Beratungsstellen/Zweigniederlassungen im

Modul	Sachverhalt
	Registerbezirk der Steuerberaterkammer Brandenburg: • Jährliche Register- und Betreuungsgebühr 210,00 EUR • Eintragungsgebühr 110,00 EUR • Änderungsgebühr 110,00 EUR Gilt für Antragsteller aus dem Registerbezirk der Steuerberaterkammer Brandenburg: Ausnahmegenehmigung § 34 Abs. 2 S. 4 StBerG 180,00 EUR Gilt für weitere Beratungsstellen/Zweigniederlassungen im Registerbezirk der Steuerberaterkammer Brandenburg: • Jährliche Register- und Betreuungsgebühr 210,00 EUR • Eintragungsgebühr 110,00 EUR • Änderungsgebühr 110,00 EUR Gilt für Antragsteller aus dem Registerbezirk der Steuerberaterkammer Brandenburg: Ausnahmegenehmigung § 34 Abs. 2 S. 4 StBerG 180,00 EUR
Verfahrensablauf	Weitere Beratungsstellen/Zweigniederlassungen sind gemäß § 46 Nr. 3 und 4 DVStB im Berufsregister der Steuerberaterkammer einzutragen. Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer im Falle des § 46 Nr. 3 DVStB von dem /der Steuerberater/in oder dem/der Steuerbevollmächtigten, der die weitere Beratungsstelle errichtet hat bzw. den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder des vertretungsberechtigten Gesellschafters der Steuerberatungsgesellschaft die die Zweigniederlassung errichtet hat mitzuteilen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungszeit hängt von der Prüfung aller erforderlichen Unterlagen des zu bearbeitenden Einzelfalls ab.

Modul	Sachverhalt
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	§ 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Errichtung einer weiteren Beratungsstelle/Zweigniederlassung durch Steuerberater oder Steuerbevollächtigte
Ansprechpunkt	Steuerberaterkammer Brandenburg K. d. ö. R. Tuchmacherstraße 48 B 14482 Potsdam Telefon: +49 331 888 52 0 Telefax: +49 331 888 52 22 E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Zuständige Stelle	Steuerberaterkammer Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist zuständig für die Eintragung von weiteren Beratungsstellen/Zweigniederlassungen in das Berufsregister, wenn diese im Registerbezirk der Steuerberaterkammer Brandenburg errichtet werden. Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 S. 4 StBerG zuständig, wenn der/die beantragende Steuerberater/in oder die beantragende Steuerberatungsgesellschaft die Niederlassung im Registerbezirk der Steuerberaterkammer Brandenburg hat.

Modul	Sachverhalt
Formulare	Fragebogen zur Erfassung von weiteren Beratungsstellen/Zweigniederlassung Fragebogen zur Antragstellung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 S. 4 StBerG
Ursprungsportal	Unterhaltung weiterer Beratungsstellen Genehmigung, Maintenance of further advice centers Approval